

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck), (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0 vom 30.06.2021), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung wird auf dem Gebiet der Stadt Bad Bentheim für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Gebiet der Stadt Bad Bentheim zwischen der Ortslage Gildehaus im Südosten und dem Gewerbepark Bad Bentheim-Gildehaus im Nordwesten mit den Teilflächen der Flurstücke

- Gemarkung Gildehaus, Flur 84, Flurstück 64 sowie
- Gemarkung Gildehaus, Flur 89, Flurstück 28.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors für den Bereich im Gemeindegebiet der Stadt Bad Bentheim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben1-c Bezug genommen. Diese Darstellung ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 30.04.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0) vom 30.06.2021 ist für den Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck) des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG („A-Nord“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft auf dem Gebiet der Stadt Bad Bentheim zwischen der Ortslage Gildehaus und dem Gewerbepark Bad Bentheim-Gildehaus über das TKS C149. Die vorgesehenen aufeinanderfolgenden Querungen der Straße Holter Diek, der Haupteisenbahnstrecke von Salzbergen in Richtung Niederlande und des Gildehauser Grabens in geschlossener Bauweise erfolgen durch Lücken in der entlang der Straßen liegenden Bestandsbebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für die erste geschlossene Unterquerung im Norden verbleiben am geplanten Zielpunkt innerhalb des Flurstücks Nr. 64 (Teilfläche), das zwischen den Straßen Westenberger Straße und Holter Diek liegt, zwei Passageräume. Die Entfernung zwischen der Bebauung und der Waldfläche im Nordwesten beträgt ca. 60 m, die Entfernung zum östlich gelegenen Sondergebiet beträgt ca. 90 m.

Weiter südlich erfolgt die Querung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Haupteisenbahnstrecke sowie der südlich angrenzenden Waldfläche ebenfalls in geschlossener Bauweise.

Im weiteren Verlauf quert die Trasse den südlich der Westenberger Straße gelegenen Gildehauser Graben in geschlossener Bauweise zwischen der Waldfläche im Westen und der Ortslage Gildehaus im Osten. Auf Höhe des geplanten Startpunktes dieser geschlossenen Unterquerung innerhalb des Flurstücks Nr. 28 (Teilfläche) verbleiben insgesamt drei Passageräume zwischen den Streusiedlungen und den Waldflächen, die sich räumlich über die gesamte Breite des Trassierungsraums verteilen. Die Ausdehnung der Passageräume variiert zwischen

ca. 100 m im Westen, ca. 150 m in der Mitte und ca. 90 m Breite im Osten des Trassenkorridors.

Aufgrund der beschriebenen baulichen und räumlichen Situationen über den gesamten Abschnitt des Trassenkorridors besteht sowohl entlang der Straße Holter Diek als auch an der Haupteisenbahnstrecke sowie dem Gildehauser Graben ein eingeschränkter Trassierungsraum für den geplanten Trassenverlauf.

Für die Querung der Straße Holter Diek, der Bahntrasse und des Gildehauser Grabens verbleiben ausschließlich die beschriebenen Baulücken in der östlichen Hälfte des Trassenkorridors. Eine Umgehung der Raumsituation östlich der Querungsstelle Holter Diek oder westlich der Querung des Gildehauser Grabens erscheint dagegen ausgeschlossen, weil die Bestandsbebauung unter Berücksichtigung der Planungsleit- und -grundsätze „kurzer, gestreckter Verlauf“, „Minimierung der Querung von Waldflächen“, „Umgehung rechtskräftiger Bauleitplanung“, „Umgehung von Siedlungsflächen“ und „Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“ entgegensteht.

Bei Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie Wald- und Sonderkulturlächen verbleibt nach Analyse der vorliegenden Geodaten für das zu verlegende Erdkabel ein lediglich geringer Passageraum von ca. 60 bis 100 m. Der Regelarbeitsstreifen für das bei Vorhaben 1 zu verlegende Erdkabel beträgt 34 m.

Die vorgesehenen mehrfach aufeinanderfolgenden Querungen in geschlossener Bauweise sind technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Einrichtung der Baustellen benötigt.

Am 03.12.2021 hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt NDS3 „Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, „Niedersachsen Süd“ gestellt. Darin ist die Trassierung über die im Tenor bezeichneten Flurstücke vorgesehen.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall von einer Anhörung abgesehen werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorliegend nicht geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, von einer Anhörung abzusehen. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange insoweit auch über den Erlasszeitpunkt hinaus sichergestellt ist.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt C ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.06.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76 f.).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung

zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Durch die im Trassenkorridor gelegenen Flächen für Wohnnutzung sowie ausgewiesener gewerblicher und Sondergebietsbauflächen kommt es im kartografisch dargestellten Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung des für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Raums. Dadurch ist die mögliche Trassierung bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass sich der für eine Trassierung zur Verfügung stehende Bereich weiter verringern könnte.

Das Erdkabelvorhaben muss in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich realisiert werden. Auf der Grundlage der vorliegenden Planungen stellt dieser Bereich einen Zwangspunkt für die Realisierung des Vorhabens dar. Die vorgesehenen mehrfach aufeinanderfolgenden Querungen in geschlossener Bauweise sind technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Einrichtung der Baustellen benötigt. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Wohnnutzung sowie der gewerblichen Nutzung und Sondergebietsbauflächen muss daher zumindest vorübergehend verhindert werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76 f.). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Gildehaus ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung der Leitungsvorhaben innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig grundsätzlich auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Gildehaus, Flur 84, Flurstück 64 sowie Flur 89, Flurstück 28 liegen im Trassenkorridor. Der mittlere Bereich des Flurstücks 64 ist aufgrund seiner Nutzung als Wohn- und Mischbaufläche nicht vom Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erfasst. Das gleiche gilt für den östlichen Bereich des Flurstücks 28.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 03.12.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die beabsichtigte Trassierung betrifft die bezeichneten Flurstücke. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 29.04.2022 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 30.04.2022 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG zunächst auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

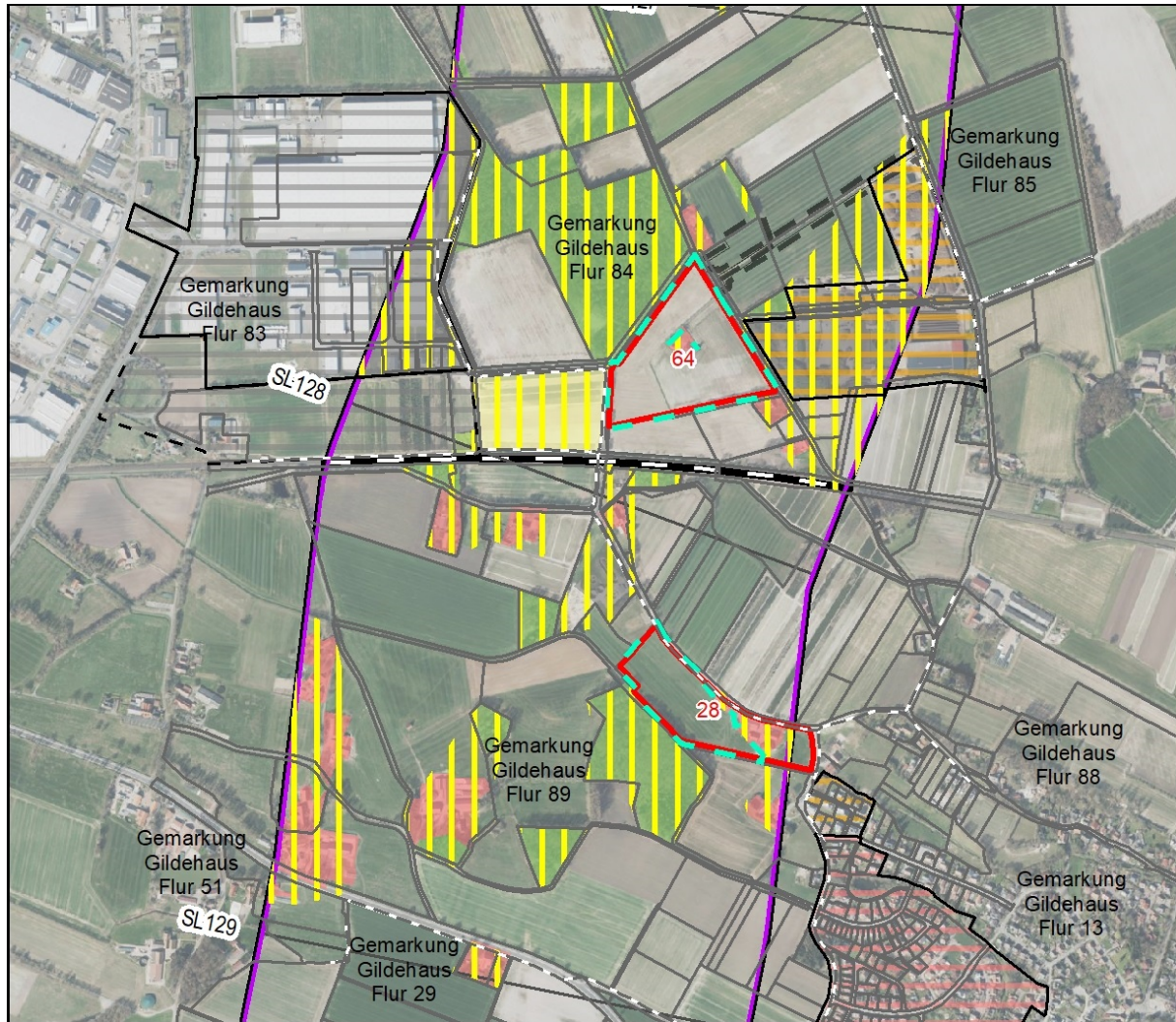
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Bonn, den 29.04.2022

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Netzausbau, RefL 802

Anlage:**Legende**

Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

SL110 Stationierungslinie

Geltungsbereich der Veränderungssperre

47 Flurstücke

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Trassierung unwahrscheinlich

Bauleitplanung

Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche

Industriegebiet / Gewerbefläche

Sondergebiet

rechtskräftig

geplant

Planungen Dritter

Weitere Daten

Wohn- und Mischbaufläche (ATKIS)

Industrie- und Gewerbefläche (ATKIS)

Sonderkulturen

Gehölzflächen (ATKIS)

Waldfläche (ATKIS)

Bahntrasse

Quellen:
DOP20, Basis DLM: Datenlizenz Deutschland
– Namensnennung – Version 2.0

1:15.000
1 cm = 150 m

